

Entschädigungsreglement

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weinland Mitte

Version vom 1. Januar 2024

(Ersetzt diejenige vom 28.10.2021)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
<i>Art. 1 Rechtsgrundlage</i>	<i>3</i>
<i>Art. 2 Geltungsbereich</i>	<i>3</i>
<i>Art. 3 Zuständigkeit</i>	<i>3</i>
2. Entschädigungen Kirchenpflege und Kommissionen.....	3
<i>Art. 4 Kirchenpflege.....</i>	<i>3</i>
<i>Art. 5 Ortskirchenkommission</i>	<i>4</i>
<i>Art. 6 Rechnungsprüfungskommission</i>	<i>4</i>
<i>Art. 7 Weitere Kommissionen</i>	<i>4</i>
<i>Art. 8 Sitzungs- und Taggelder</i>	<i>4</i>
<i>Art. 9 Zusätzliche Aufgaben.....</i>	<i>5</i>
3. Umgang mit Honorararbeit, Freiwilligen	5
4. Spesen	6
<i>Art. 11 Fahrspesen.....</i>	<i>6</i>
<i>Art. 12 Effektive Spesen.....</i>	<i>6</i>
<i>Art. 13 Mobiltelefonie</i>	<i>6</i>
5. Dienstatersgeschenk, Geschenke und Wertschätzungen	6
<i>Art. 14 Jubiläen, Geburtstage und Geschenke.....</i>	<i>6</i>
6. Schlussbestimmungen	7
<i>Art. 15 Anpassung.....</i>	<i>7</i>
<i>Art. 16 Inkraftsetzung.....</i>	<i>7</i>

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte und §§ 60, 61, 67-77 und 153 ff. der Vollzugsverordnung VVO (LS 181.401) zur Personalverordnung PVO (LS 181.40) der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich erlässt die Steuerungsgruppe dieses Entschädigungsreglement für die neue Kirchgemeinde.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement umfasst Entschädigungen, Spesen, Sitzungs- und Taggelder, für Mitglieder der Kirchenpflege und Kommissionen, Mitarbeitende in Honorar- oder Lohnarbeit sowie Freiwillige.

Es bildet Bestandteil der Anstellungsverfügungen der Kirchgemeinde.

Spesen der Pfarrpersonen werden gesondert geregelt.

Art. 3 Zuständigkeit

Die Kirchenpflege ist zuständig für die Umsetzung dieses Reglements.

2. Entschädigungen Kirchenpflege und Kommissionen

Art. 4 Kirchenpflege

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Kirchenpflege jährliche Pauschalen ausgerichtet (siehe unten). Darin enthalten sind der Zeitaufwand für die Betreuung der Ressorts; inkl. der dazugehörigen Sitzungen sowie Tätigkeiten in ständigen Kommissionen mit Vorbereitung und Nachbereitung.

Die Sitzungs- und Taggelder für Kirchenpflegesitzungen, Aus- und Weiterbildungen sowie Besuche von landeskirchlichen Veranstaltungen, soweit diese zur Ausübung der Aufgaben als Kirchenpflege notwendig sind, werden gemäss Art. 8 im Entschädigungsreglement separat entschädigt; der jeweilige Reiseweg zum Ort ist davon ausgeschlossen.

Die entsprechende Abrechnung muss jährlich jeweils bis spätestens 1. Dezember eingereicht und visiert werden. Dabei übernimmt die Verwaltung die Aufnahme der Kirchenpflegesitzungen. Es wird davon ausgegangen, dass die Kirchenpflegenden pünktlich zu den Sitzungen erscheinen; ggf. werden nach Absprache mit dem Präsidium der Kirchenpflege entsprechende Anpassungen beim Sitzungsgeld vorgenommen; diese werden entsprechend kommuniziert.

- Ressort Präsidium: 12'000.-
- Ressort Personal: 7'000.-
- Ressort Kommunikation, IT, Datenschutz: 5'000.-
- Ressort Finanzen: 8'000.-
- Ressort Liegenschaften: 8'000.-
- Ressort Gottesdienst, Musik Spiritualität und Feiern: 5'000.-
- Ressort Kind Jugend Familie: 5'000.-
- Ressort Diakonie, Seelsorge, Bildung, Sozialdiakonie: 5'000.-

• Ressort OKK, Partizipation, Kultur, Events:	5'000.-
Total für 9 Kirchenpflegemitglieder:	60'000.-

5 % der Jahrespauschale gilt als Spesenersatz. Dieser Betrag wird separat ausgewiesen und unterliegt nicht der AHV.

(angepasst gemäss Beschluss der Kirchenpflege vom 3. Dezember 2024)

Art. 5 Ortskirchenkommission

Die Mitglieder der Ortskirchenkommissionen erhalten pro Jahr eine pauschale Entschädigung. Darin enthalten sind Entschädigungen für notwendige Büroeinrichtungen und Auslagen für Telefon-, Internet, E- Mail, Druckkosten, Porti usw.

Pauschalentschädigung pro Mitglied CHF 900.- zuzüglich Sitzungs- und Taggelder.

Insgesamt werden CHF 40'000.- als Entschädigungen budgetiert.

5 % der Jahrespauschale gilt als Spesenersatz. Dieser Betrag wird separat ausgewiesen und unterliegt nicht der AHV.

(angepasst gemäss Beschluss der Kirchenpflege vom 3. Dezember 2024)

Art. 6 Rechnungsprüfungskommission

Die Entschädigung für die Rechnungsprüfungskommission beträgt seitens der Kirchgemeinde Weinland Mitte CHF 3'000 inklusive Sitzungsgelder. Die RPK verteilt die Entschädigung in Eigenregie.

Art. 7 Weitere Kommissionen

Mitglieder von weiteren Kommissionen, die nicht gleichzeitig in der Kirchenpflege sind oder mit einer Verfügung angestellt sind, erhalten Sitzungsgelder gemäss Art. 8.

Die Teilnahme der Mitarbeitenden am Gemeindekonvent wird mit Sitzungsgeld entschädigt.

Ausnahme: Für das Mitwirken in nicht ständigen Kommissionen, die mit grossem Sitzungsaufwand verbunden sind, wie eine Baukommission oder Pfarrwahlkommission, werden auch Kirchenpflegemitglieder separat gemäss Art. 8 entschädigt. Die Kirchenpflege entscheidet von Fall zu Fall im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Kirchgemeindeordnung.

Art. 8 Sitzungs- und Taggelder

Das Sitzungsgeld (inkl. Vorbereitung) bis 2 Stunden beträgt	CHF 75.00
Das Sitzungsgeld (inkl. Vorbereitung) 2 bis 3 Stunden beträgt	CHF 90.00
Das Sitzungsgeld (inkl. Vorbereitung) 3 bis 4 Stunden beträgt	CHF 125.00
Das Taggeld (inkl. Vorbereitung) beträgt	CHF 250.00

Die Teilnahme der Mitarbeitenden am Gemeindekonvent wird mit Sitzungsgeld entschädigt.

Die Kirchenpflege entscheidet von Fall zu Fall über die Zuteilung von Sitzungsgeld bei Mitarbeitenden mit Kleinpensen.

(angepasst gemäss Beschluss der Kirchenpflege vom 16. März 2022)

Art. 9 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, kann eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Die Kirchenpflege entscheidet von Fall zu Fall im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Kirchgemeindeordnung.

3. Umgang mit Honorararbeit, Freiwilligen

Sämtliche im Zusammenhang mit Honor- und Freiwilligenarbeit stehenden Fragen sind im Freiwilligenkonzept geregelt.

Die Mitarbeit in Form von Honorararbeit wird pro Person wie folgt entschädigt:

Lager: Hauptleitung	300 CHF/Tag
Lager: Mitleitung	100 CHF/Tag
Jungleiter (mit Jungleiterkurs) 13 bis 18 J.	50 CHF Gutschein
Jungleiter (mit Jungleiterkurs) 19 bis 21 J.	150 CHF Gutschein
RPG freiwillig 1-2 h Anlass	50 CHF inkl. Vorbereitung
RPG freiwillig ökumenischer Kinderclub, 4 h Anlass	90 CHF inkl. Vorbereitung
Mittagstisch (Küche) Trüllikon 5./6. Klasse	120 CHF pro Anlass
Diakonie: Seniorennachmittage Leitung	80 CHF pro Anlass

Unter 'Lager' ist zu verstehen:

- Kinderlager
- Jugendlager
- Konflager
- Seniorenferien
- Tageslager
- Tagesausflüge

Bei Tagesanlässen (z.B. Seniorentagesausflüge, etc.) wird für die Helfenden der Teilnehmerbeitrag übernommen.

Wir unterscheiden nur Hauptleitung und Mitleitung, die Kategorie Begleitung, die im Leitfaden Freiwilligenarbeit-Honorararbeit noch zu finden ist, (reine Präsenz) fällt weg.

Unter 'RPG freiwillig' ist zu verstehen:

- Fiire mit de Chliine
- Kolibri (auch Proben und Aufführungen fürs Krippenspiel)
- ökumenischer Kinderclub
- GD für Gross und Chlii: Leitung eines separates Kinderprogramms während eines Familiengottesdienstes (z.B. Benken)

4. Spesen

Art. 11 Fahrspesen

Für Dienstreisen sind, wenn möglich, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Im Bereich des Zürcher Verkehrsverbundes werden Billette 2. Klasse mit Halbtaxabo vergütet.

Wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder die Benutzung des Privatautos zu einer erheblichen Zeitersparnis führt, können die effektiv gefahrenen Kilometer abgerechnet werden. Bei der Benutzung des Privatautos gilt der Ansatz des Steueramtes.

Unregelmässige Fahrten werden nach Aufwand entschädigt.

Mögliche Pauschale für Kilometer-Entschädigungen:

Es besteht auf Gesuch von Anspruchsberechtigten an die Ressortverantwortliche Personal bei wiederkehrenden Fahrten (in Sonderfällen auch der Arbeitsweg) die Möglichkeit, während 3 Monaten die Kilometer aufzuschreiben und einen Durchschnitt zu bilden, der auf CHF 5.- aufgerundet wird, für die Festlegung einer zukünftigen Pauschale.

Für Mitarbeitende mit Kleinpensen, die ausserhalb der Kirchgemeinde wohnhaft sind, besteht die Möglichkeit, ihre Fahrspesen viertel- oder halbjährlich abzurechnen.

Art. 12 Effektive Spesen

Mitgliedern der Kirchenpflege und Kommissionen, Mitarbeitenden in Honorar- oder Lohnarbeit sowie Freiwilligen werden die effektiven Spesen gemäss Abrechnung erstattet. Für eine notwendige auswärtige Mittagsverpflegung wird eine Pauschale von CHF 30.00 erstattet. Die Abrechnung der Spesen kann monatlich erfolgen, muss jedoch mindestens vierteljährlich per 1. Juni und 1. Dezember eingereicht werden.

Art. 13 Mobiltelefonie

Mitarbeitende, die zur Ausübung der Aufgaben ein privates Mobiltelefon verwenden, werden mit einem pauschalen Beitrag CHF 15.00/Monat entschädigt.

Der Ressortvorstand Personal entscheidet über den Anspruch unter Anhörung der betreffenden Person.

5. Dienstaltersgeschenk, Geschenke und Wertschätzungen

Art. 14 Jubiläen, Geburtstage und Geschenke

Die Arbeit von Behördenmitgliedern, Ortskirchenkommissionsmitglieder, Mitarbeitende und Honorarentschädigte wird zu bestimmten Gelegenheiten gewürdigt. Dies sind Dienstantritt, Dienstende, Dienstjubiläen und runde Geburtstage. In der Regel werden Blumen im Wert von ca. CHF 50.00 (Das Ressort Personal entscheidet über Ausnahmen) oder ein anderes Geschenk mit einer Glückwunschkarte überreicht. Der Anlass kann während eines Gottesdienstes, im Gemeindekonvent, während einer Sitzung oder an anderer Stelle gewürdigt werden. Bei Austritten aus einer Behörde, aus der Ortskirchenkommission und aus dem Dienst ist beim Wert des Geschenkes die Anzahl der Dienstjahre zu berücksichtigen.

Der dafür maximal aufzuwendende Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Pro Jahr der Tätigkeit für die Kirchgemeinde Weinland Mitte und ihrer Vorgängerinnen können Fr. 20.-- ausgegeben werden, wobei Fr. 500.-- der Höchstbetrag ist.

Alle Angestellten, Behördenmitglieder, Beauftragte und Freiwillige werden jährlich zu einem Dankes Anlass eingeladen.

Die hierfür nötigen Daten der Mitarbeitenden, Behördenmitglieder, Mitglieder der Ortskirchenkommissionen und Honorarentschädigten werden in der Mitgliederdatenbank erfasst.

(angepasst gemäss Beschluss der Kirchenpflege vom 29. Januar 2024)

6. Schlussbestimmungen

Art. 15 Anpassung

Die Kirchenpflege beschliesst bei Bedarf oder am Ende einer Legislaturperiode die Ansätze dieses Reglements, auch unter Berücksichtigung der Teuerung.

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenpflege am 21. Februar 2022 und am 16. März 2022 rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Entschädigungsreglemente der Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon wurden per 31.12.2021 aufgehoben.

Mit Änderung gemäss Beschlüssen der Kirchenpflege der ref. Kirchgemeinde Weinland Mitte vom

- 16. März 2022 per 1. Januar 2022
- 13. Juli 2023 per 1. Januar 2024
- 11. September 2023 per 1. Januar 2024
- 29. Januar 2024 per 1. Januar 2024
- 11. November 2024 per 1. Januar 2024
- 03. Dezember 2024 per 1. Januar 2024